Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Signau

Gebührenreglement für Dienstleistungen und Raumbenützung

vom 1. Juli 2019

Art. 1 Allgemeines

1 Die Kirchgemeinde Signau erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen und die Benützung ihrer Räumlichkeiten.

2 Das Reglement basiert betreffend kirchliche Handlungen auf den «Richtlinien für die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehören oder nicht angehört haben» des Synodalrats vom 19. Januar 2005.

3 Personen, deren Partner, Eltern oder Kinder Mitglieder der reformierten Kirchgemeinde Signau sind, werden wie Mitglieder der Kirchgemeinde Signau behandelt, falls sie selber Mitglied einer Landeskirche sind.

Art. 2 Dienstleistungen

1 Sämtliche kirchlichen Handlungen und der kirchliche Unterricht der Kinder sind für Mitglieder der Kirchgemeinde Signau durch die Kirchensteuer abgegolten und gebührenfrei.

2 Die Kirchgemeinde Signau kann folgende Dienstleistungen auch für Personen erbringen, die nicht Mitglieder der Kirchgemeinde Signau sind (nicht Mitglieder der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn oder zwar Mitglieder der reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn, aber nicht in der Kirchgemeinde Signau wohnhaft):

- Trauung
- Bestattung/Trauerfeier
- Taufe
- Kirchlicher Unterricht von Kindern (Eltern nicht Mitglieder der Kirchgemeinde Signau)
- Nachschlagen im Kirchgemeindearchiv (Register)

3 Der Kirchgemeinderat kann Dienstleistungen für Personen, die nicht Mitglieder der Kirchgemeinde Signau sind, ablehnen.

Art. 3 Raumbenützung

1 Der Kirchgemeinderat Signau ist zuständig für die Freigabe oder Vermietung der Räume im Pfarrstöckli Signau und der Kirche Signau. Es ist in jedem Fall ein Benützungsgesuch zu Handen des Kirchgemeinderats zu stellen. Der Zweck und Inhalt der Veranstaltung ist dem Kirchgemeinderat im Gesuch dabei mitzuteilen.

2 Bedürfnisse der Kirchgemeinde Signau haben grundsätzlich Vorrang.

3 In sämtlichen Räumen gilt ein striktes Rauchverbot.

4 Die signalisierten Notausgänge müssen während Veranstaltungen frei passierbar sein.

5 Die Räumlichkeiten müssen immer sauber und aufgeräumt verlassen werden.

6 Die Räume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu benützen. Beschädigungen sind unverzüglich dem Sigrist oder der Sigristin zu melden.

7 Jede Haftung der Kirchgemeinde Signau gegenüber Benutzern, Helfern und Besuchern von Veranstaltungen und deren Sachwerte wird abgelehnt.

8 Der Kirchgemeinderat kann eine Vermietung der Räumlichkeiten ohne Begründung ablehnen.

Art. 4 Gebühren

1 Der Kirchgemeinderat legt die Höhe und die Form (nach Aufwand/pauschal) der Gebühren in einer Gebührenverordnung fest. Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen. Anpassungen der Verordnung werden im Amtsanzeiger veröffentlicht und sind danach gültig.

2 Die Gebühren sollen so bemessen sein, dass die entstehenden Kosten (Personal- und Sachaufwand) gedeckt werden. Die Gebühren müssen im Einzelfall dem Wert der erbrachten Leistung entsprechen.

3 Der Kirchgemeinderat legt aufgrund des Gesuchs abschliessend fest, ob für einen Anlass eine Gebühr entrichtet werden muss oder nicht.

4 Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Reinigungsarbeiten, die das normale Mass übersteigen, nach Aufwand verrechnet.

5 Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

6 Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

7 Die Gebühren sind in der Erfolgsrechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Art. 5 Härtefälle

1 Der Kirchgemeinderat kann auf Gesuch hin die Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn diese zu einer unverhältnismässigen Härte führen würden.

2 Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirchgemeinde Signau angehören.

Art. 6 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2019 in Kraft und ersetzt alle vorangehenden Regelungen.

Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement in der Sitzung vom 23. April 2019 beschlossen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 23. Juni 2019 hat dieses Reglement angenommen.

Präsidentin	Sekretärin
Lisabeth Steiner	Christine Hirschi

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 23. Mai bis 23. Juni öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 16. Mai .2019 publiziert.

Sekretärin

Christine Hirschi